

**Richtlinien für die Budgetierung der Mittel für die Freiwillige Feuerwehr
- 2. Fortschreibung 2013 -**

I Grundlagen

1. Das Budget umfasst folgende Sachkonten:

Teilbudget I

- 422200 Erwerb geringw. Vermögensgegenstände
(einschl. Inventar)
- 424140 Reinigungsaufwand
- 427100 Bes. Verw./Betriebsaufwand
- 426110 Aus- und Fortbildung
- 426100 Besonderer Aufwand Beschäftigte
- 443110 Bürobedarf
- 443111 Zeitschriften und Bücher
- 431800 Zuschüsse an übrige Bereiche

Teilbudget II

- 422100 Unterh. bewegliches Vermögen
(bestehend aus Unterhaltung Geräte,
Atemschutzgeräte, Funkgeräte, Sirenen)
- 425100 Haltung von Fahrzeugen

Teilbudget III (Ergebnishaushalt)

Bauliche Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude einschl.
„Sanierungsmaßnahmen“

Bewirtschaftungskosten

Teilbudget IV (Finanzhaushalt)

Sammelposten (150-1.000 €)
Erwerb bewegl. Sachen > 1.000 €
Kauf von Fahrzeugen

Größere Hochbaumaßnahmen, d.h. solche, für die „Investitionselemente“ gebildet werden, werden nicht budgetiert.

2. Ziele der Budgetierung sind u.a.:

- wirtschaftliche Verwaltung der Haushaltsmittel
- ordnungsgemäße Erfüllung der nach dem Brandschutzgesetz der Feuerwehr obliegenden Aufgaben
- pflegliche Behandlung von Gebäuden, Fahrzeugen und Geräten
- Erhaltung der Substanz durch Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Pflegemaßnahmen

Um diese Ziele zu erreichen, soll durch die Budgetierung vor allem auch die Motivation jeder einzelnen Ortsfeuerwehr und jedes einzelnen Feuerwehrmitgliedes gesteigert werden, noch mehr als bisher zu Eigenleistungen bereit zu sein und individuelle günstige Beschaffungsmöglichkeiten zu nutzen. Der Gedanke des „Einsparens“ ist nicht vorrangig; vielmehr soll mit den vorhandenen Mitteln mehr erreicht werden und gleichzeitig Planungssicherheit gegeben sein.

3. Es bleibt der Feuerwehr überlassen, wie sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung die Haushaltsmittel einsetzt. Eine Mitwirkung der Verwaltung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.
4. Über das zugewiesene Budget ist die Feuerwehr im Rahmen der für Fachdienstleiter geltenden Wertobergrenzen und des Haushalts- und Vergaberechts frei in ihrer Entscheidung, sowohl im Ergebnishaushalt wie auch im Finanzhaushalt.
Die Zuständigkeit, über den Einsatz von Haushaltsmitteln zu entscheiden, wird auf den Stadtbrandmeister übertragen. Er kann generell oder im Einzelfall bestimmte Ausgaben und Ausgabengruppen auf die Ortsbrandmeister delegieren. Grundsätze hierfür werden von ihm im Einvernehmen mit dem Stadtkommando und der Verwaltung aufgestellt.
5. Eine kurzfristige Beendigung oder Unterbrechung der Budgetierung ist aus wichtigem Grund möglich, auch im Einzelfall.

II Haushaltsplanung

6. Das Budget wird unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erfahrungen und bereits erkennbarer künftiger Einflüsse festgelegt. Danach ergeben sich folgende Ansätze (unter dem Vorbehalt der Aufarbeitung der HSK-Maßnahme I-1.8 „Reduzierung der Unterhaltung/Bewirtschaftung der Gebäude/Grundstücke der FW“ und einer entsprechenden Ratsentscheidung im Rahmen des Haushaltes 2014):

Teilbudget I (bisher 43.800 €)

17.500 €	422200	Erwerb geringw. Vermögensgegenstände (einschl. Inventar)
600 €	424140	Reinigungsaufwand
400 €	427100	Bes. Verw./Betriebsaufwand
8.100 €	426110	Aus- und Fortbildung
13.000 €	426100	Besonderer Aufwand Beschäftigte
600 €	443110	Bürobedarf
1.400 €	443111	Zeitschriften und Bücher
<u>9.700 €</u>	431800	Zuschüsse an übrige Bereiche
51.300 €		

Teilbudget II (unverändert)

37.300 €	422100	Unterh. bewegliches Vermögen (bestehend aus Unterhaltung Geräte, Atemschutzgeräte, Funkgeräte, Sirenen)
<u>71.500 €</u>	425100	Haltung von Fahrzeugen
108.800 €		

Teilbudget III (bisher 17.900 € ohne neue Aufgabe der Feuerwehr bauliche Unterhaltung)

199.100 €	Bauliche Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude einschl. „Sanierungsmaßnahmen“ Bewirtschaftungskosten
-----------	--

Teilbudget IV (Finanzhaushalt)(bisher 156.000 €)

35.000 €	Sammelposten (150-1.000 €)) (bisher 55.000 €)
35.000 €	Erwerb bewegl. Sachen > 1.000 €)
<u>196.000 €</u>	Kauf von Fahrzeugen (bisher 101.000 €)	
266.000 €		

Dieses Budget gilt grundsätzlich bis einschließlich 2016.

7. Überplanmäßige Mittel werden nur dann bereitgestellt, wenn konkret darlegbar und aufgrund besonderer, nachvollziehbarer Ereignisse die Kosten nicht vom Gesamtbudget gedeckt werden können.
8. Beim Teilbudget II werden unerwartete Mehrausgaben von mehr als 10 % sobald wie möglich überplanmäßig durch Eilentscheidung, Ratsbeschluss oder Nachtragshaushalt nachfinanziert.
9. Eingesparte Mittel werden grundsätzlich vollständig in das folgende Haushaltsjahr übertragen und stehen dort sofort zur Verfügung.
10. Vor Genehmigung des Haushaltes werden für das laufende Jahr veranschlagte Mittel im Rahmen der Vorläufigen Haushaltsführung bewirtschaftet.

III Mittelverwaltung

11. Der Stadtbrandmeister und - soweit in den „Grundsätzen für die Verwaltung des Feuerwehrbudgets“ vorgesehen - die Ortsbrandmeister erhalten eine entsprechende Auftrags- und Feststellungsbefugnis für das ihnen zugewiesene Budget.
12. Die Vergabe der Aufträge wird soweit wie möglich delegiert. Mit Ausnahme formeller Ausschreibungen erteilt die Feuerwehr die Aufträge, wobei die o.g. Grundsätze die Zuständigkeiten innerhalb der Feuerwehr im Einzelnen regeln. Besonderes gilt für Bauaufträge zu Lasten des Teilbudgets III.
13. Das niedersächsische Haushalts- und Kassenrecht und die Vergabevorschriften sind in vollem Umfang gültig und müssen eingehalten werden.
14. Die Mittelüberwachung, das Rechnungswesen und die Kassengeschäfte verbleiben bei der Verwaltung. Die Richtigkeit im Sinne des Haushaltsrechts wird von dem Stadtbrandmeister bzw. dem zuständigen Ortsbrandmeister verantwortet.

Barsinghausen, den . April 2013

Der Bürgermeister

Lahmann

Lahmann
2013